



## Stellungnahme zum Antrag Nr. AT/0073/2020

Vorlage: <b>ST/0067/2020</b>		Datum: 27.04.2020	
<b>Bürgermeisterin</b>			
Verfasser:	31-Ordnungsamt	Az.:	
<b>Betreff:</b>			
<b>Antrag FREIE WÄHLER Ratsfraktion: Wiederbeleben der Gastronomie nach CoVid19</b>			
Gremienweg:			
15.05.2020	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
		<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	TOP	öffentlich	ohne BE abgesetzt geändert

### Stellungnahme:

Der Stadt ist die schwierige Situation aufgrund der Corona-Pandemie für viele wirtschaftliche Bereiche sehr bewusst. Die Gastronomie- und Tourismusbranche, viele Kultur- und Freizeitangebote und zahlreiche Dienstleistungen sind dabei nur die bekanntesten Beispiele. Um neben Bund und Land kurzfristig zu unterstützen, hat die Stadt aus diesem Grund schon Anfang April mit einem Maßnahmenpaket viele Angebote zur Hilfe und Förderung gemacht (Pressemitteilung der Stadt Koblenz vom 07.04.2020). Darunter fielen u.a. die Anpassung der Gewerbesteuvorauszahlungen oder der Erlass von Sondernutzungsgebühren, Elternbeiträgen und Miet- und Pachtzahlungen. Zudem sind weitere Maßnahmen, wie eine groß angelegte Marketing-Kampagne geplant, die den Einzelhandel unterstützen und bundesweit für Koblenz als Tourismusziel werben soll. Aufgrund der erwarteten schwierigen Haushaltssituation muss die Stadt bei all ihren Maßnahmen aber immer auch den Haushalt im Blick haben. Unter diesen Voraussetzungen prüft die Stadt kontinuierlich, welche Hilfsmaßnahmen weiter möglich sind und schlägt im Hinblick auf die vorgeschlagenen Maßnahmen folgende Schritte vor:

#### Frage 1:

Erlass der Sondernutzungsgebühren für die Außenbestuhlung für das Jahr 2020

Die Berechnung und Festsetzung von Sondernutzungsgebühren für die Nutzung der Außenbestuhlung richtet sich nach der „Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Koblenz“ (Sondernutzungsgebührensatzung). Die Berechnung der Gebühren ergibt sich aus der Größe der Sondernutzungsfläche und dem genutzten Zeitraum.

Bereits durch das Maßnahmenpaket der Stadt Koblenz zur Hilfe in der Corona-Krise sind Entlastungsmaßnahmen vorgesehen. Hierbei werden den Gastronomen und den Einzelhändlern die Sondernutzungsgebühren für den Zeitraum der Schließung erlassen. Darüber hinaus schlägt die Verwaltung vor, bis zum Ende des Jahres 2020 für jeden vollen Öffnungsmonat lediglich die Hälfte der zu entrichtenden Sondernutzungsgebühren zu erheben.

Mit Blick darauf, dass die Gemeinde die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Erträge und Einzahlungen soweit vertretbar und geboten aus Entgelten für ihre Leistungen zu beschaffen hat (§ 94 Abs. 2 Nr. 1 GemO) und die Haushaltssituation im Blick haben muss, wird damit von einem kompletten Erlass abgesehen. .

Frage 2:

Ausweitung der Sondernutzungsflächen für die Außenbestuhlung

Antwort:

Die Größe der jeweiligen Außenbestuhlungsflächen wurde in der überwiegenden Zahl bereits bis zur Grenze der Flucht- und Rettungswege ausgeschöpft. Im konkreten Einzelfall kann jedoch auf Antrag eine etwaige flächenmäßige Ausweitung der Außenbestuhlungsfläche geprüft werden. Im Sinne der Gleichbehandlung und in Anwendung der Sondernutzungsgebührensatzung, würden im Falle einer positiven Bescheidung hierfür zusätzliche Sondernutzungsgebühren anfallen.

Frage 3:

Verlängerung der Außenbewirtschaftungszeit von montags bis sonntags auf 24.00 Uhr

Antwort:

Grundlage bildet das Landesimmissionsschutzgesetz RLP (LImSchG). Danach sind u. a. in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr (Nachtzeit) Betätigungen verboten, die zu einer Störung der Nachtruhe führen können.

Im Rahmen der Außengastronomie können die Gemeinden unter Berücksichtigung des LImSchG entsprechende satzungsrechtliche Regelungen treffen.

In Koblenz wurde hiervon in Form der „Satzung zur Festsetzung der Außenbewirtschaftungszeiten“ Gebrauch gemacht. Sofern für die dort festgeschriebenen Außenbewirtschaftungszeiten eine Änderung herbeigeführt werden soll, wäre rein formal eine Satzungsänderung erforderlich. Es bleibt jedoch zusätzlich zu berücksichtigen, dass unter Zugrundelegung des LImSchG die maximal verträgliche Außenbewirtschaftungszeit bereits in der genannten Satzung festgelegt wurde, um auch dem Ruhebedürfnis der Anwohner gerecht werden zu können.

### **Beschlussempfehlung:**

Im Hinblick auf die Ausweitung der Sondernutzungsfläche wird eine antragsbezogene Einzelfallprüfung zugesagt. Darüber hinaus schlägt die Verwaltung vor, bis zum Ende des Jahres 2020 für jeden vollen Öffnungsmonat lediglich die Hälfte der zu entrichtenden Sondernutzungsgebühren zu erheben. Die Verlängerung der Außenbewirtschaftungszeiten wird nicht befürwortet.